



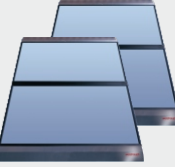




info

Fördermittel

Zuschüsse ab 01.01.2020

		Bestand	Neubau	
	Gas-Brennwertförderung (BAFA): Austausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch ein Gas-Brennwertsystem inkl. EE-Speicher. Gasbrennwert „renewable ready“ (Hybridumbau binnen 2 Jahre) Hybrid: Gasbrennwert + Solar (Anteil EE: 25 % der Heizlast) Hybrid: Gasbrennwert + Wärmepumpe (Anteil EE: 25 % der Heizlast)	20 % 30 % / 40 %* 30 % / 40 %*	– – –	Gas-Brennwert
*Zuschuss inkl. Austauschprämie für Ölheizungen				
	Wärmepumpenförderung (BAFA): Luft/Wasser mit JAZ min. 3,5 (Bestand)/ 4,5 (Neubau) nach VDI 4650 Sole/Wasser mit JAZ min. 3,8 (Bestand)/ 4,5 (Neubau) nach VDI 4650 Wasser/Wasser mit JAZ min. 3,8 (Bestand)/ 4,5 (Neubau) nach VDI 4650	35 % / 45 %* 35 % / 45 %* 35 % / 45 %*	35 % 35 % 35 %	Wärmepumpen
*Zuschuss inkl. Austauschprämie für Ölheizungen				
	Wärmepumpenanlagen (auch Kaskaden) mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt (KfW, alternativ zum BAFA): Sole/Wasser oder Wasser/Wasser mit JAZ min. 3,8 nach VDI 4650	Tilgungszuschuss 80 €/kW	Tilgungszuschuss 80 €/kW	WP >100 kW
	Förderung solarer Warmwasserbereitung (BAFA): mindestens 3 m ² Bruttokollektorfläche, mind. 200 l Speichervolumen, Funktionskontrollgerät bzw. Wärmemengenzähler, SolarKeymark-Zertifikat, transparente Abdeckung. Ab 30 m ² ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreis.	30 %	–	Warmwasserbereitung
	Förderung solarer Heizungsunterstützung (BAFA): mindestens 9 m ² Bruttokollektorfläche, Puffer 40 l/m ² Kollektorfläche, sonstiges siehe Warmwasserbereitung Solare Großanlagen Neubau: Erstinstall. ab 20 m ² Bruttokollektorfläche für Wohngebäude mit mind. 3 WE oder Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m ² Nutzfläche (Mindestkoll.wärmeertrag: 300 kWh/m ² a, 350 bei TW) oder einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entspr. Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird, Simulationsrechn. erforderlich, sonstiges s. solare Heizungsunterstützung. Alternativ: Ertragsabhängige Förderung (BAFA) (Diese Förderung gibt es alternativ auch bei der KfW als Tilgungszuschuss für solare Anlagen > 40 m ² .)	30 % –	– 30 %	Heizungsunterstützung
€ 0,45 x jährl. Kollektorsertrag x Anzahl Kollekt. (Grundlage des jährl. Kollektorsertrags (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregel, Standort Würzburg 50 °C.)				
	Erweiterung (BAFA) bestehender Solarkollektoranlagen um mind. 4 m ²	30 %	–	Erweiterung
	Solare Großanlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche (KfW, altern. z. BAFA): Solare Wärme: Trinkwasser, Raumheizung, Zuführung Wärmenetz Solare Wärme: überwiegender Zuführung in ein Wärmenetz ab 4 Abnehmern	Tilgungszuschuss 30 % (netto) 40 % (netto)	Tilgungszuschuss 30 % (netto) 40 % (netto)	Solar >40 m ²

Steuergutschrift für energetische Maßnahmen ab 01.01.2020



ALTERNATIVE zu BAFA/KfW-Förderungen

Energetische Maßnahmen bis zu einer Höhe von 200.000 € für eine eigenbewohnte Immobilie, die älter als 10 Jahre ist, können steuerlich geltend gemacht werden:
Die Steuergutschrift beträgt 20 % der förderfähigen Kosten über 3 Jahre (7%, 7%, 6%) verteilt.

Förderfähig:

- Wärmedämmung an Dach, Wänden und Decken
- Erneuerung von Außenfenster und -türen
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau/Erneuerung einer Lüftungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen
- Einbau digitaler Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

Alternative
Steuergutschrift

Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



Die KfW vergibt **zinsgünstige Kredite** zur Errichtung und Modernisierung von Gebäuden und für energetischen Maßnahmen. Tilgungszuschüsse (umseitig genannt) beziehen sich auf die zugehörigen Kredite der KfW.

Für nähere Informationen über Kredite, deren Voraussetzungen sowie Zinssätze besuchen Sie die Webseite der KfW unter www.kfw.de oder sprechen Sie Ihren Bank-/Finanzberater an. Kredite werden meist über die Hausbank der Antragsteller abgewickelt.

KfW-Kredite

Allgemein

- **Alle Anträge auf Förderungen müssen vor Auftragsvergabe gestellt werden.**
- Für die Förderung sind zwei alternative Verfahren vorgesehen: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vergibt Investitionszuschüsse, die KfW-Bankengruppe (KfW) fördert im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Premium“ durch Zinsverbilligungen und über Tilgungszuschüsse zur vorzeitigen anteiligen Tilgung von zinsgünstigen Darlehen.
- Wenn im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wurde, müssen die Anlagen dazu bestimmt sein, Wärme oder Kälte für Gebäude bereitzustellen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als 2 Jahren ein anderes Heizungs- bzw. Kühlsystem installiert ist (Gebäudebestand), das ersetzt oder unterstützt werden soll. Eine Förderung in Neubauten ist nicht möglich; hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Fördertatbestände, bei denen dies ausdrücklich vermerkt ist.
- Eine geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, gebrauchte Anlagen und Energieerzeugungsanlagen.
- Förderfähige Kosten sind die Anschaffungskosten der geförderten Anlage, die Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme sowie Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen, darunter fallen z. B. die Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, Optimierung des Heizungsverteilsystems durch den Einbau von Flächenheizkörpern, Verrohrung oder Installation eines Speichers (Investitionskosten).
- Für detaillierte Informationen besuchen Sie die Fördermitteldatenbank von Weishaupt: <https://www.weishaupt.de/foerdermittel> oder die Webseiten des BAFA (www.bafa.de) und der KfW (www.kfw.de).
- Dieses Dokument hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich zur vereinfachten Übersicht. Es gelten die Bestimmungen, Vorgaben und Voraussetzungen an Antragsteller, Gebäude und förderfähige Anlagentechnik etc. der öffentlichen Stellen.